

51.3. Disziplinarmaßnahmen sind:

- Ausspruch einer Mißbilligung,
- Arrest bis zu einer Zeitdauer von 14 Tagen,
er beinhaltet: Isolierung, Entzug der Lese-, Rauch-,
Einkaufs-, Schreib- und Besuchserlaubnis,
Entzug von Sonderverpflegung,
- strenger Arrest bis zu einer Zeitdauer von 14 Tagen,
er beinhaltet: Maßnahmen des Arrestes einschließlich
des Entzuges des Aufenthaltes im Freien.

51.4. Strenger Arrest darf gegenüber jugendlichen Inhaftierten nicht angewandt werden.

51.5. Nach Bekanntwerden eines Verstoßes von Inhaftierten gegen die Ordnung, Disziplin und Sicherheit, ist der Leiter der Untersuchungsabteilung zu informieren und gemeinsam einzuleitende Maßnahmen bezüglich des weiteren Verfahrensweges festzulegen.

Über die Befragung des Inhaftierten ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Inhaftierten und dem mit der Befragung beauftragten Angehörigen der Untersuchungsabteilung oder der Abteilung XIV sowie vom Leiter der Abteilung XIV zu unterzeichnen ist.

51.6. Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sind nachweis-
pflichtig.

51.7. Beim Vollzug des Arrestes ist durch den Leiter der Abteilung zu gewährleisten, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens nicht behindert wird.